

L 19 R 895/14

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 3 R 1129/13

Datum

30.09.2014

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 19 R 895/14

Datum

05.12.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1. Zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als juristischer Referent bei einer Steuerberaterkammer.

2. Ein Ablehnungsbescheid (hier: wegen Befreiung von der Versicherungspflicht) erledigt sich für die Zeit, die von einem späteren Antrag für den gleichen Zeitraum und einem daraufhin ergangenen neuen Bescheid erfasst wird.

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.09.2014 wird als unzulässig verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Kläger für seine Tätigkeit als Referent bei der Steuerberaterkammer in N-Stadt in der Zeit vom 02.05.2012 bis 31.10.2013 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI - zu befreien ist.

Der 1980 geborene Kläger absolvierte nach der Schulausbildung ein Studium der Rechtswissenschaften mit anschließendem Referendariat und Ablegung des Zweiten Juristischen Staatsexamens.

Am 26.06.2012 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht für die ab dem 01.03.2012 aufgenommene Tätigkeit als "Rechtsanwalt/Referent" bei der Steuerberaterkammer N-Stadt. Er beantrage die Befreiung aufgrund seiner gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer N-Stadt seit dem 02.05.2012. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bestätigte unter dem 05.07.2012, dass der Kläger seit 02.05.2012 kraft Gesetzes Mitglied im Versorgungswerk sei und dass er ab Beginn der Befreiung einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog [§§ 157 ff.](#) SGB VI entrichten müsste. Von der Steuerberaterkammer war bestätigt, dass der Kläger im Unternehmen/Verband als Rechtsanwalt tätig sei. Beigefügt war eine Stellen- und Funktionsbeschreibung vom 22.06.2012. Danach sei der Kläger bei der Steuerberaterkammer als Rechtsanwalt für den Bereich Berufsrecht/Gebührenrecht/ Vermittlungen/Schlichtungen verantwortlich. In dieser Eigenschaft werde der Kläger für die Kammer rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend sowie rechtsvermittelnd tätig. Der Kläger sei vor seiner Tätigkeit bei der Kammer bereits zwei Jahre als selbständiger Rechtsanwalt tätig sowie in der Rechtsabteilung der Fachaufsicht der Familienkassen für das steuerrechtliche Kindergeld beschäftigt gewesen. Er verfüge daher über die vorausgesetzten Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der berufsrechtlichen und gebührenrechtlichen Bestimmungen sowie des formellen Steuerverfahrensrechts. Diese seien für die Ausübung der Tätigkeit als Referent in diesem Bereich zwingend erforderlich.

Vorgelegt wurde des Weiteren das Stellenangebot zum 01.03.2012 der Steuerberaterkammer, mit dem ein "Jurist m/w für das Referat Berufsrecht/Gebührenrecht/Schlichtungen" gesucht wurde. Als Profil waren folgende Punkte benannt:

- Mindestens erfolgreicher Abschluss des 2. Staatsexamens
- Berufserfahrung in Verwaltung oder Tätigkeit in Kanzlei
- Kenntnisse im Berufs- und Gebührenrecht erwünscht, gern auch Qualifikation als FfStR, Mediator
- Führungspersönlichkeit, Organisationstalent, Einsatzbereitschaft
- Gute EDV-Kenntnisse, MS-Office

- Zeitliche und fachliche Flexibilität
- Freundliches und kompetentes Auftreten

Mit weiterem Schreiben der Steuerberaterkammer N-Stadt vom 27.08.2012 wurde eine "ergänzende Stellen- und Funktionsbeschreibung" sowie der Arbeitsvertrag des Klägers übersandt. In § 1 des Arbeitsvertrages ist als Tätigkeit eine Anstellung des Klägers als Referent im Bereich Berufsrecht/Gebührenrecht/Schlichtungen unter Bezugnahme auf eine beigelegte Stellenbeschreibung festgehalten. Der Kläger habe seine gesamte Arbeitskraft ausschließlich für die Belange des Arbeitgebers zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 3 war ein monatliches Bruttogehalt von 2.866,00 EUR vereinbart, das nach Ablauf der 6-monatigen Probezeit 2.950,00 EUR betragen würde. Dies entspreche einer Einordnung in die Tarifgruppe VII der Betriebsvereinbarung vom 01.01.2003. Der Kläger erhält nach § 3 Abs 2 des Arbeitsvertrages Weihnachtsgeld und hat gemäß § 6 Abs 1 des Arbeitsvertrages einen jährlichen Anspruch auf Erholungsurlaub von 25 Arbeitstagen. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt nach § 7 des Arbeitsvertrages 40 Wochenstunden. Ferner wurde eine "Ergänzung" des Anstellungsvertrages vom 01.03.2012 mit dem Datum 01.03.2012 vorgelegt, wonach dem Kläger für die Zeit nach der Zulassung als Rechtsanwalt unwiderruflich gestattet werde, seinen Arbeitsplatz jederzeit uneingeschränkt zur Wahrnehmung anwaltlicher Geschäfte zu verlassen. Ihm werde weiter erlaubt, eine Kanzlei unter der Adresse des Arbeitgebers einzurichten. Anteilige Kosten für die Nutzung als Kanzleiräume würden nicht erhoben. Die berufliche Verschwiegenheit des Rechtsanwaltsstandes werde beachtet.

Die Beklagte lehnte mit streitgegenständlichem Bescheid vom 12.10.2012 eine Befreiung nach [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) ab, weil es sich bei der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit als Referent nicht um eine berufsspezifische (anwaltliche) Tätigkeit handele. Der Kläger sei zwar seit seiner Zulassung als Rechtsanwalt ab dem 02.05.2012 Pflichtmitglied in der Anwaltsversorgung und in der Rechtsanwaltskammer N-Stadt. Er sei aber als Referent nicht anwaltlich tätig. Nach der Stellenbeschreibung vom 01.03.2012 bestehe sein Aufgabengebiet darin, die Mitglieder allgemein zu beraten, Beschwerdefälle und Gebührenrechtsanfragen zu bearbeiten, Gutachten zu erstellen sowie Sitzungen vorzubereiten und zu begleiten. Für diese Beschäftigung sei die durch das Zweite Staatsexamen erlangte Befähigung zum Richteramt nicht objektiv unabdingbare Zugangsvoraussetzung. Hiergegen legte der Kläger am 12.11.2012 Widerspruch ein. Die Beklagte holte daraufhin vom Arbeitgeber eine weitere Auskunft zu der Frage ein, ob die später erfolgte Zulassung als Rechtsanwalt zu einer Veränderung der Aufgabenbereiche des Klägers geführt habe. Der Arbeitgeber teilte mit einem auf den "28.06.2012" datierten Schreiben mit, dass der Kläger seit seiner Zulassung als Rechtsanwalt in Ergänzung zu den Regelungen der Stellenbeschreibung vom 01.03.2012 und der Funktionsbeschreibung vom 22.06.2012 in berufsaufsichtlichen Verfahren die Anfertigung rechtsmittelfähiger Bescheide, bspw. Rügebescheide, zur Unterschrift durch das Präsidium anfertige. Diese Bescheide würden umfassende rechtliche Würdigungen beinhalten. Zudem verfasse der Kläger Schriftsätze in berufsgerichtlichen Verfahren, wie bspw. Gegenerklärungen. Diese Schreiben seien mit denen anwaltlicher Schriftsätze in gerichtlichen Verfahren identisch. Der Kläger nehme auch an den berufsgerichtlichen Verhandlungsterminen teil. Zudem erstelle er Strafanzeigen/-anträge gegenüber der Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen bspw. Nicht-Berufsangehörige als Steuerberater aufträten und dadurch der Straftatbestand des [§ 132a Abs 1 Nr 2 StGB](#) verwirklicht werde. Es handele sich hierbei um Schriftsätze, wie sie auch von freiberuflichen Anwälten für Geschädigte in einem Strafverfahren verfasst würden. Diese Tätigkeiten seien bis zur Zulassung des Klägers von der Unterzeichnerin, Frau R. A. K., wahrgenommen worden. Im täglichen Geschäftsverkehr prüfe und entscheide der Kläger bei rechtlichen Fragestellungen eigenständig, welche Maßnahmen zu veranlassen seien und werde hier auch als Entscheidungsträger nach außen tätig. Hätte der Kläger keine eigenständige rechtliche Entscheidungsbefugnis, könnte seine Tätigkeit, die selbständige Führung des Referats Berufs-/Gebührenrecht/Schlichtungen nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden.

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12.10.2012 mit Widerspruchsbescheid vom 02.10.2013 als unbegründet zurück. Bei der Beschäftigung des Klägers handele es sich um eine solche bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber. Das geschilderte Aufgabenspektrum genüge nicht für die Annahme einer anwaltlichen Tätigkeit. Ferner sei der Kläger weisungsgebunden und nicht weisungsfrei wie ein bei einem Rechtsanwalt angestellter Rechtsanwalt. Auch der tariflichen Eingruppierung in Gehaltsklasse VII der Betriebsvereinbarung komme hohe indizielle Wirkung zu. Danach gehörten hierzu Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse voraussetzten und deren Ausführung überwiegend eigene Entscheidungen und ein entsprechendes Maß an Verantwortung voraussetzen würden, zum Beispiel Sachbearbeiter mit weitgehender Weisungsbefugnis und besonderer Vertrauensstellung (Qualifikation: Arbeitnehmer mit abgeschlossenem rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschul- oder artverwandtem Fachhochschulstudium ohne Berufserfahrung oder vorheriger Berufsausbildung). Bei der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit handele es sich deshalb um eine qualifizierte Sachbearbeitertätigkeit, nicht aber um die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Sinne des [§ 3 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO](#) -.

Zur Begründung der hiergegen am 29.10.2013 zum Sozialgericht Nürnberg (SG) zunächst nur fristwährend erhobenen Klage hat der Kläger mit Schriftsatz vom 10.12.2013 vorgetragen, dass die Mitgliedschaft für zugelassene Rechtsanwälte in der zuständigen Rechtsanwaltskammer nach [§ 60 Abs 1 BRAO](#) verpflichtend sei, wobei es nicht darauf ankomme, ob der Rechtsanwalt eine anwaltliche Tätigkeit tatsächlich auch ausübe. Dieser unterliege lediglich einer Kanzleipflicht nach [§ 27 Abs 1 BRAO](#). Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sei daher nicht an eine aktive Ausübung der Tätigkeit geknüpft. Vielmehr werde die Zulassung davon abhängig gemacht, dass keine Tätigkeit ausgeübt werde, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar sei. Deshalb könne auch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) nicht von der Erfüllung positiv festzustellender, qualitativer Tätigkeits- oder Beschäftigungsmerkmale abhängig gemacht werden (unter Bezugnahme auf verschiedene SG-Urteile). Der Kläger erfülle im Übrigen bei seiner Tätigkeit die vier Wesensmerkmale der Rechtsberatung, Rechtsvermittlung, Rechtsentscheidung und Rechtsgestaltung.

Mit Schreiben vom 26.02.2014 übersandte der Kläger einen weiteren ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 06.02.2014 aufgrund eines weiteren Antrags des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht für die von ihm ab dem 01.11.2013 ausgeübte Tätigkeit als Referent für den Bereich "UWG - Unerlaubte Steuerrechtshilfe" bei der Steuerberaterkammer N-Stadt. Hiergegen hatte der Kläger ebenfalls Widerspruch eingelegt. Trotz Kenntnis von den beim Bundessozialgericht (BSG) zwischenzeitlich anhängig gewordenen Verfahren hatte der Kläger einem Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BSG nicht zugestimmt.

Mit Schriftsatz vom 04.04.2014 wies der Kläger darauf hin, dass die tags zuvor verkündeten Urteile des BSG in den Streitsachen [B 5 RE 13/14 R](#) u. a. auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar seien, weil er für eine berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts und demnach eine Standesorganisation aufgrund seiner berufsspezifischen Vorbildung als Rechtsanwalt tätig sei. In der Gesetzesbegründung zu [§ 6 SGB VI](#) heiße es: Abs 1 Nr 1 entspreche [§ 7 Abs 2 AVG](#). Zu der jeweiligen Berufsgruppe gehörten auch Personen, die aufgrund berufsspezifischer Vorbildung in den Standesorganisationen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen beschäftigt

seien. Demnach seien z. B. Steuerberater, die als Angestellte bspw bei einer Steuerberaterkammer oder Rechtsanwaltskammer tätig würden, von der Versicherungspflicht zu befreien, so auch "[§ 58 Abs. Nr. 5 StBerG](#)". Gleiches müsse für Rechtsanwälte in der Standesorganisation gelten.

Mit Beschluss vom 29.09.2014 hat das SG die Bayerische Versorgungskammer - Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASV) - nach [§ 75 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren beigelegt. Das SG hat sodann nach mündlicher Verhandlung die Klage durch Urteil vom 30.09.2014 als unbegründet abgewiesen. Der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#). Der Kläger sei zwar zugelassener Rechtsanwalt seit dem 02.05.2012 und damit Pflichtmitglied bei der Bayerischen Rechtsanwaltskammer und auch bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Eine Befreiung nach [§ 6 Abs. 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) könne aber nur dann erfolgen, wenn auch eine berufstypische Tätigkeit als Rechtsanwalt, d. h. eine für einen Rechtsanwalt typische Berufstätigkeit in einem Angestelltenverhältnis oder selbständig ausgeübt werde. Die Befreiung sei dabei tätigkeits-, nicht personenbezogen. Die Tätigkeit als Referent sei nicht als rechtsanwaltliche Tätigkeit zu qualifizieren, so dass für die Anwendung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung für die berufstypische Tätigkeit eines Syndikusanwalts bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern kein Raum sei. Die Tätigkeit bei der Steuerberaterkammer könne dem Berufsfeld des Rechtsanwalts von vorneherein nicht zugeordnet werden. Die anwaltliche Berufsausübung sei in der äußeren Form der Beschäftigung nicht möglich. Umgekehrt bedürfte es mangels Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegenüber einem Arbeitgeber keiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die im Rahmen der Beschäftigung erbrachte Erwerbstätigkeit sei für die Mitgliedschaft bei der Beigeladenen und die hierdurch parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung begründete öffentlich-rechtliche Sicherung ohne Bedeutung, so dass es bereits deshalb an der Grundvoraussetzung von [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) fehle und sich eine weitergehende inhaltliche Prüfung erübrige (BSG, Urteil vom 03.04.2014, Az [B 5 RE 13/14 R](#)). Auf die von der Beklagten aufgestellten vier Wesensmerkmale komme es deshalb nicht an.

Die Steuerberaterkammer N-Stadt sei ein nichtanwaltlicher Arbeitgeber, so dass nach der ständigen übereinstimmenden Rechtsprechung des für das Berufsrecht der Anwälte zuständigen Bundesgerichtshofs - BGH -, des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - und des Europäischen Gerichtshofs - EuGH - eine anwaltliche Tätigkeit des Klägers im Rahmen seiner Beschäftigung nicht vorliege. Dies ergebe sich bereits aus der Tatsache, dass der Kläger seine Tätigkeit zum 01.03.2012 bereits begonnen habe, seine Zulassung zur Anwaltschaft aber erst mit Wirkung zum 02.05.2012 erfolgt sei. Es sei nicht vorgetragen worden, dass der Kläger dadurch in seiner Arbeitsleistung zu Beginn eingeschränkt gewesen sei. Die Zulassung als Rechtsanwalt sei keine notwendige Bedingung für die aufgenommene Tätigkeit gewesen. Dem Kläger bleibe es unbenommen, neben seiner Beschäftigung bei der Steuerberaterkammer N-Stadt als selbständiger Rechtsanwalt tätig zu sein und für hieraus erworbene Einkünfte Beiträge an die Beigeladenen abzuführen. Soweit der Kläger auf die amtliche Gesetzesbegründung zu [§ 6 SGB VI](#) verweise, verstehe dies die Kammer allenfalls als Auslegungshilfe zu [§ 6 SGB VI](#) dergestalt, dass jeweils nur die in ihrer eigenen Standesorganisation berufsgruppenspezifisch Vorgebildeten zu befreien wären. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil der Kläger als Anwalt eine Tätigkeit bei der Steuerberaterkammer und nicht bei der Rechtsanwaltskammer ausübe.

Zur Begründung der hiergegen am 10.10.2014 zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung trägt der Kläger mit Schriftsatz vom 08.12.2014 vor, dass die Urteile des BSG vom 03.04.2014 nicht auf seinen Fall anzuwenden seien, weil der Gesetzgeber "mit der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung - RRG 1992 - eine Ausnahmeregelung geschaffen" habe. Ein Änderungsbedarf habe sich deshalb ergeben, weil Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen gegründet worden seien, welche regelmäßig nicht freiberuflich seien. Diese Entwicklung würde auf längere Sicht die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gefährden, da es zu einem Erosionsprozess zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung kommen könne, welcher nicht hinnehmbar wäre. [§ 6 SGB VI](#) sei daher insbesondere dahingehend angepasst worden, dass eine Befreiung nur erfolgen könne, wenn für die jeweilige Berufsgruppe bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer bestanden habe. Eine Einschränkung oder Aufhebung der damaligen Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1992 im Hinblick auf Beschäftigte bei Standesorganisationen sei gerade nicht erfolgt. Soweit bekannt, befreie die Beklagte nach wie vor Personen, die für die (eigene) Standesorganisation, bspw Rechtsanwalt bei Rechtsanwaltskammer, tätig seien. Hierfür finde sich im Gesetz aber keine Stütze. Vielmehr sei nur erforderlich, dass die Beschäftigung aufgrund berufsspezifischer Vorbildung ausgeübt werde. Dieses Kriterium verkenne die Beklagte. Die juristische Ausbildung des Klägers sei gerade auch Bedingung für die ausgeübte Beschäftigung gewesen. Im Übrigen handele es sich bei der Steuerberatung ebenfalls um einen Teilausschnitt der Rechtspflege.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 06.09.2018 mitgeteilt, dass er zwischenzeitlich aufgrund der Neuregelung zur Tätigkeit als Syndikusanwalt durch die Beklagte rückwirkend für die Zeit ab 01.04.2014 von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sei. Ein ruhendes Widerspruchsverfahren betreffe die Zeit ab 01.11.2013 wegen einer Erweiterung der Tätigkeit bei der Steuerberaterkammer. Des Weiteren sei ein Verfahren beim SG Nürnberg unter dem Aktenzeichen S 15 R 636/17 für die Zeit vom 02.05.2012 bis 31.03.2014 anhängig. Hintergrund sei die nicht erfolgte, weiterreichende rückwirkende Befreiung des Klägers für die Zeit vor dem 01.04.2014 aufgrund der Neuregelung zum Syndikusrechtsanwalt. Die Beklagte vertrete in diesem Verfahren die Auffassung, dass durch den Kläger keine einkommensbezogenen Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt worden seien, obwohl der Mindestbeitrag abgeführt worden sei. Er halte an seinem bisherigen Vortrag fest, dass die Entscheidungen des BSG zum Syndikusanwalt für den vorliegenden Fall nicht ausschlaggebend seien, weil er für eine berufsständische Standesorganisation tätig sei und somit eine Befreiung bereits aufgrund der seinerzeit erfolgten Gesetzesbegründung erfolgen müsse. Dass der Kläger erst später als Rechtsanwalt zugelassen worden sei, sei darauf zurückzuführen, dass der Vorgänger des Klägers für einen Übergangsmonat noch tätig gewesen sei und sich der Kläger noch in der Probezeit befunden habe.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.09.2014 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.10.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.10.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger für seine Tätigkeit als Referent bei der Steuerberaterkammer N-Stadt in der Zeit vom 02.05.2012 bis 31.10.2013 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach [§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#) zu befreien.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.09.2014 zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 für einschlägig. Der Kläger sei bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber abhängig beschäftigt und verfüge gerade nicht über die anwaltschaftliche Weisungsfreiheit im Rahmen der Rechtsberatung.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie hat mit Schriftsatz vom 18.09.2018 darauf hingewiesen, dass sie keine eigene Entscheidung treffe, sondern das Versorgungswerk strikt an die Beurteilung des Sachverhalts durch die Beklagte bzw. die Sozialgerichte anknüpfe. Der Kläger sei als zugelassener Rechtsanwalt seit 02.05.2012 Pflichtmitglied in der BRASfV. Zuvor sei der Kläger aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt bereits vom 21.09.2009 bis 05.03.2011 Pflichtmitglied gewesen. Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 02.05.2012 bis 31.10.2013 für den Kläger Pflichtbeiträge aus selbständiger Tätigkeit als Rechtsanwalt - konkret der Grundbeitrag als Beitragsuntergrenze gemäß § 19 Abs 3 Sätze 1 und 2, Abs 2 S 1 Nr 1, Abs 1 Nr 4 der Satzung der BRASfV - festgesetzt und bezahlt worden seien.

In der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2018 hat der Kläger erklärt, dass er für seine Tätigkeit als Referent bei der Steuerberaterkammer N-Stadt mit Bescheid der Beklagten vom 03.01.2017 mit Wirkung ab dem 01.04.2014 als Syndikusrechtsanwalt von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sei. Dieser Bescheid sei von ihm nicht angefochten worden. Angefochten und damit Gegenstand des Verfahrens vor dem SG Nürnberg sei der Bescheid der Beklagten vom 02.01.2017, mit dem eine rückwirkende Befreiung für die Zeit vor dem 01.04.2014 abgelehnt worden sei.

Aus den Akten des SG Nürnberg (Az S 15 R 636/17) ergibt sich, dass die Beklagte eine rückwirkende Befreiung des Klägers für die Zeit vom 01.03.2012 bis 31.03.2014 mit Bescheid vom 02.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.06.2017 aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt hat: die Befreiung für die Zeit vom 01.03.2012 bis 01.05.2012 wurde abgelehnt, weil der Kläger hier noch gar nicht als Rechtsanwalt zugelassen und deshalb auch noch nicht Pflichtmitglied bei der BRASfV gewesen war. Die Zeit vom 02.05.2012 bis 31.03.2014 wurde abgelehnt, weil der Kläger nach Ansicht der Beklagten keine einkommensbezogenen Beiträge zur BRASfV entrichtet habe. Diese seien aber für eine rückwirkende Befreiung auf der Grundlage des [§ 231 Abs 4b Satz 4 SGB VI](#) Voraussetzung. Hierzu gehöre gerade nicht der vom Kläger entrichtete pauschale Grundbeitrag.

Bezüglich der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Rentenakten der Beklagten, die Aktenunterlagen der Beigeladenen, die Akten des SG Nürnberg mit dem Aktenzeichen S 15 R 636/17 sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 30.09.2014 war gemäß [§ 158 S. 1 SGG](#) als unzulässig zu verwerfen.

Infolge der neuen Entscheidung der Beklagten über eine Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Bescheid vom 02.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.06.2017 haben sich die Rechtswirkungen des hier streitigen Bescheids vom 12.10.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.10.2013 erledigt. Infolgedessen besteht auch kein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für das Berufungsverfahren mehr. Streitig ist vorliegend die Frage einer Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit als Referent bei der Steuerberaterkammer N-Stadt, die er ab dem 01.03.2012 aufgenommen hat, und zwar ab dem 02.05.2012 nach der Zulassung des Klägers als Rechtsanwalt. Die Beklagte hatte mit dem hier streitigen Bescheid vom 12.10.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.10.2013 eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für diese Tätigkeit abgelehnt, weil die notwendigen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben wären. Sie hat nun mit Bescheid vom 02.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.06.2017, der beim SG in dem Verfahren streitgegenständlich ist, erneut über eine Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht wegen derselben Tätigkeit in der Zeit ab Aufnahme dieser Tätigkeit entschieden und erneut eine Befreiung abgelehnt. Aus welchen Gründen diese Ablehnung erfolgt ist, spielt für die Bestimmung des Regelungsgegenstandes eines Bescheids keine Rolle.

Ob und inwieweit sich die Rechtswirkungen eines Bescheides durch Erlass eines nachfolgenden Bescheides im Sinne des [§ 39 Abs 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X - erledigen, hängt dabei nicht von der jeweils gegebenen Begründung der Entscheidung ab. Wesentlich ist hier vielmehr und ausschließlich der Verfügungssatz des Bescheides (Engelmann, in: v. Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl., 2014, [§ 33 SGB X](#), Rdnr. 6 m. w. N.). Sowohl der Bescheid vom 12.10.2012 als auch der Bescheid vom 02.01.2017 (in der Fassung der jeweiligen Widerspruchsbescheide) lehnen in ihrem Verfügungssatz den Antrag des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die ab dem 02.05.2012 ausgeübte Tätigkeit als Referent bei der Steuerberaterkammer N-Stadt ab. Jeweils handelt es sich dabei um Ablehnungsbescheide. Ein Ablehnungsbescheid - wie hier der streitgegenständliche Bescheid vom 12.10.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.10.2013 - erledigt sich für die Zeit, die von einem späteren Antrag für den gleichen Zeitraum und einem daraufhin ergangenen neuen Bescheid miterfasst wird (BSG, Urteil vom 11.12.2007, B [8/9b SO 12/06 R](#); LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 04.06.2015, L1 R 136/13, juris; BayLSG, Urteil vom 28.11.2018, [L 19 R 207/18](#)). Der Bescheid vom 02.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.06.2017 lehnt eine Befreiung auch für die hier streitgegenständliche Zeit vom 02.05.2012 bis 31.10.2013 ab.

Die Beklagte hat jeweils eine Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abgelehnt. Sie hat dabei alle hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften zu prüfen, die für das vom Kläger gewünschte Ergebnis in Betracht kommen. Vor Erlass der Neuregelungen zum Syndikusanwalt kam eine Befreiung nur auf der Grundlage des [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) in Betracht, die Beklagte hat die Voraussetzungen hierfür nicht als gegeben angesehen. Aufgrund des weiteren Antrags des Klägers vom 16.03.2016 hat sie nun erneut über die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entschieden, wobei nun - zusätzlich zu [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) - eine weitere Rechtsgrundlage zu prüfen war, nämlich [§ 231 Abs 4b SGB VI](#), die eine rückwirkende Befreiung des Klägers aufgrund der Neuregelung zum Recht der Syndikusanwälte regelt.

Infolge des Entfallens der Rechtswirkungen des hier streitgegenständlichen Bescheids fehlt dem Kläger nunmehr das Rechtsschutzbedürfnis für die Berufung.

Im Übrigen wäre die Berufung auch unbegründet.

Das BSG hat in seinen Urteilen vom 03.04.2014 (B 5 RE 9/13 R u. a.) klar entschieden, dass Rechtsanwälte bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, da eine abhängige Beschäftigung keine Tätigkeit als Rechtsanwalt darstellt und damit eine weisungsfreie Tätigkeit als Organ der Rechtspflege nicht vorliegen kann. Das BSG hat weiter entschieden, dass die von der Beklagten und sozialgerichtlichen Instanzentscheidungen aufgestellten sog. vier Wesensmerkmale nicht tragfähig sind, um über das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit trotz Anstellungsvertrag bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber entscheiden zu können. Entscheidend ist, ob aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem nichtanwaltlichen Arbeitgeber eine umfassende Unabhängigkeit und eine absolute Weisungsfreiheit bei der Bearbeitung der im Einzelnen übertragenen Mandate gewährleistet ist (BSG, Urteil vom 15.12.2016, [B 5 RE 7/16 R](#), juris). Die der abhängigen Beschäftigung des Klägers zugrundeliegenden arbeitsvertraglichen Regelungen sind offensichtlich nicht geeignet, diese notwendige umfassende Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Klägers sicherzustellen. Der Kläger hat selbst auch vorgetragen, dass er nicht als Anwalt tätig sei.

Der Kläger ist zwischenzeitlich als Syndikusanwalt aufgrund der bestehenden Neuregelung ab dem 01.04.2014 befreit worden (bestandskräftiger Bescheid der Beklagten vom 03.01.2017). Damit scheidet denknotwendig eine Befreiung auf der Grundlage des [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) aus, weil Syndikusanwälte nicht auf der Grundlage [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) befreit werden konnten. Das SG hat insoweit zutreffend in seinen Entscheidungsgründen dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung des Klägers nicht in Betracht kommen. Der Senat sieht insoweit nach [§ 153 Abs 2 SGG](#) von einer weiteren Begründung ab und verweist in vollem Umfang auf die Entscheidungsgründe des SG im Urteil vom 30.09.2014.

Soweit der Kläger darauf hinweist, dass er gar nicht als Syndikusanwalt zu befreien sei, sondern aufgrund seiner Tätigkeit als Jurist bei einer berufsständischen Organisation, hier also als juristischer Referent bei der Steuerberaterkammer, setzt er sich bereits zu seinem eigenen Sachvortrag und insbesondere zu seinem Antrag vom 16.03.2016 in Widerspruch.

Soweit er sich auf die Gesetzesbegründung zum Rentenreformgesetz 1992 stützen wollte, die durch Neuregelungen mit Wirkung zum 01.01.1996 nicht geändert oder ergänzt worden sei (so der Vortrag des Klägers), geht dieser Vortrag bereits aus rechtssystematischen Gründen fehl. Das SG hat bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine vom Gesetzgeber gegebene Begründung zu einem Gesetzentwurf keine Anspruchsgrundlage darstellen, sondern allenfalls als Auslegungshilfe für gesetzliche Regelungen herangezogen werden kann. Der Regelung des [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) ist kein Tatbestandsmerkmal zu entnehmen, wonach angestellte Juristen bei berufsständischen Kammern zwingend von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien seien. Sie sind vielmehr - so der ausdrückliche Wortlaut des [§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) - nur dann zu befreien, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, wegen der sie aufgrund entsprechender gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in der berufsständischen Organisation werden. Die Mitgliedschaft in der BRASfV knüpft aber gerade nicht an die Tätigkeit als Referent, sondern an eine ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt an. Eine solche verrichtet der Kläger nicht.

Nach alledem war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 30.09.2014 als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision nach [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2019-04-12